

Eine Demokratie zu zerschlagen ist keine Reform

Einleitung

Am 8. März wurde das Universitätsgesetz 2002¹ zur Begutachtung vorgelegt. Die Begutachtungsfrist endet am 19. April 2002.

Das Verhalten des Ministeriums der letzten Monate (in denen alle ernsthaften Gespräche von Seiten des Ministeriums unmöglich gemacht wurden) schlägt sich nun auch im Gesetzesentwurf nieder. Gegen die gesamte Universität, alle Kurien und alle Betroffenen wurde dieser Entwurf vorgelegt.

Ein kurzer Überblick über die Entwicklungen die dieses Gesetz bedeuten würde.

Abhängigkeit statt Autonomie

Entgegen den bewusst falschen Behauptungen des Ministeriums es soll sich um eine „Reform“ in Richtung Autonomie und Selbstverwaltung der Unis handeln, werden durch diesen Gesetzesentwurf neue Abhängigkeiten geschaffen. Der Universitätsrat als mächtigster Entscheidungsträger wird durch den Beschickungsmodus massiv von der Politik beeinflussbar sein. Neben dieser strukturellen Abhängigkeit ist es vor allem die Finanzierung, welche die Universitäten in ein Korsett des Ministeriums zwingt.

Ende der Mitbestimmung

Wie bereits im Gestaltungsvorschlag sieht der Gesetzesentwurf nur noch ein Kollegialorgan mit Entscheidungsvollmacht vor, den Senat. Dieser entscheidet über Studienpläne und Prüfungsordnung und muss per Gesetz mit einer ProfessorInnenmehrheit besetzt sein. Bei Berufungsverfahren und Habilitationen dürfen die ProfessorInnen im Senat noch GutachterInnen bestimmen aus deren Vorschlag der Rektor² allein auswählt, die Studierenden und der Mittelbau sind aus diesen Entscheidungen komplett ausgeklammert.

Rechtssicherheit reduziert

Da die Prüfungsordnung, sprich die Art der Prüfungen und die Anzahl der Prüfungstermine, vom Senat mit ProfessorInnenmehrheit für jede Studienrichtung einzeln festgelegt wird, ist die Rechtssicherheit für Studierende in wichtigsten Bereichen aufgehoben.

Verschlechterung im Studienrecht für Studierende

Jene Bereiche die noch gesetzlich geregelt sind und somit zumindest ein Mindestmaß an rechtlicher Sicherheit bieten, beinhalten eine Vielzahl von direkten Verschlechterungen für die Studierenden. So können bspw. Prüfungen nur noch zweimal wiederholt werden, wobei eine negative Beurteilung bei der zweiten Wiederholung den Ausschluss vom Studium bedeutet.

Studierende direkt betroffen

Dass vor allem die Studierenden ganz massiv von dieser Pseudoreform betroffen wären, zeigt die nachfolgende Darstellung von 13 ganz konkreten Punkten wo die Studierenden massiv schlechter gestellt werden.

¹ Das Gesetz soll mit 1. Oktober 2002 in Kraft treten. Die Implementierung soll bis 31.12.2003 für die wissenschaftlichen Universitäten und bis 31.12.2004 für die Universitäten der Künste abgeschlossen sein. Die Dokumente sind auf www.weltklasse-uni.at als pdf-download erhältlich.

² auf die geschlechtsneutrale Formulierung wurde bewusst verzichtet, da es nach wie vor in Österreich noch keine einzige Rektorin gibt und es nach den Vorschlägen dieses Gesetzesentwurfes auch sicher noch lange keine geben wird.

Studierende sind direkt betroffen!

1) Einführung von Knock-Out Prüfungen - Studienplatzbewirtschaftung

Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen [§49, Abs (5)]³, dass der Senat in den Curricula eine oder mehrere Prüfungen vorschreiben kann, die vor der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung positiv abgelegt werden müssen. Dabei soll es um die Überprüfung notwendiger Vorkenntnisse gehen, genaueres wird aber nicht festgeschrieben. Damit sind beliebig Knock-Out Prüfungen im Studienplan möglich, die der Studienplatzbewirtschaftung Tür und Tor öffnen.

Der Senat kann in den Curricula -die mit ProfessorInnenmehrheit beschlossen werden- beliebig „Knock-Out Prüfungen“ festschreiben.

2) Nur noch zwei Prüfungswiederholungen

Bisher konnten negativ beurteilte Prüfungen 3 bzw. 4 mal (kommissionell) wiederholt werden.

Der Gesetzesentwurf sieht in [§72, Abs (2)]⁴ vor, dass negativ beurteilte Prüfungen nur noch 2 mal wiederholt werden können, wobei die zweite Wiederholung kommissionell sein kann.

Statt 3 bzw. 4 mal können negativ beurteilte Prüfungen nur noch 2 mal wiederholt werden.

³ § 49.

(5) Der Senat ist berechtigt, im Curriculum als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, den Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festzulegen. Diese Festlegungen gelten auch für Studierende, die sich zu der betreffenden Lehrveranstaltung im Rahmen der Nutzung des Lehrangebotes oder eines individuellen Studiums anmelden.

⁴ § 72.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. In der Satzung ist festzulegen, ob und wie viele weitere Prüfungswiederholungen zulässig sind. (...)

3) Ausschluss vom Studium nach der negativen Beurteilung der 2. Wiederholung

Was die Reduktion der Prüfungswiederholungen bedeutet, wird erst im Kontext richtig klar. Der Entwurf sieht nach [§63, Abs (1), Z. 3]⁵ vor, dass die Zulassung zum Studium erlischt, wenn die zweite Wiederholung negativ beurteilt wird.

Das bedeutet aber das definitive Aus im Studium, denn der Entwurf sieht weiters [§58, Abs (7)]⁶ vor, dass in diesen Fällen eine neuerliche Zulassung zum Studium ausgeschlossen ist.

Wenn die zweite Wiederholung einer Prüfung negativ beurteilt wird, ist das der Ausschluss vom Studium. Es darf nicht mehr weiterstudiert werden, eine neuerliche Zulassung zum Studium ist ausgeschlossen.

4) International nicht vergleichbares Notensystem

Der Gesetzesentwurf sieht in [§68, Abs (1)]⁷ vor, an den Universitäten das bisherige fünfstufige Notensystem abzuschaffen und durch ein sechsstufiges System von A bis F zu ersetzen. Dabei solle die Note B dem bisherigen "Sehr gut" (1) entsprechen. Die Note A soll "hervorragenden" Leistungen ergänzt werden.

Das Argument für diese Umstellung ist die Angleichung an das angloamerikanische Beurteilungssystem. Das Gegenteil ist allerdings der Fall:

Ausser, dass beide mit Buchstaben an Stelle von Ziffern arbeiten, haben sie absolut nichts miteinander zu tun.

Da sie einander aufgrund der Buchstaben auf den ersten Blick sehr ähnlich sind, könnten schwerwiegende Nachteile für österreichische Studierende und Akademiker entsehen, die vorhaben, in den USA, Großbritannien oder einem anderen englischsprachigen Land tätig zu werden!

Das angloamerikanische System ist nämlich nur fünfstufig:

In Großbritannien und seinen ehemaligen Kolonien gibt es die Noten A, B, C, D und E, welche unseren bisherigen Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechen.

Im US-amerikanischen "ordinal grading" gibt es die Note E nicht.

Statt dessen heißt "nicht genügend" dort F. Dabei handelt es sich um eine Abkürzung für "failed".

(Siehe z.B. <http://www.sonoma.edu/users/w/warmotha/grading.html> oder <http://crossreg.harvard.edu/OASIS/CrossReg/policies.jsp#grades>).

Das Notensystem soll 6-stufig (A bis F) und damit an das angloamerikanische Beurteilungssystem angepasst werden. Das angloamerikanische System ist aber 5-stufig. Daraus können bei internationalen Vergleichen Probleme aus Verwechslungen entstehen die zu herben Nachteilen führen.

⁵ § 63.

(1) Die Zulassung für ein Studium erlischt, wenn die oder der Studierende (...)
3. in einer Studienrichtung bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde;

⁶ § 58.

(7) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diese Studienrichtung an der Universität, an der die letzte zulässige Wiederholung der Prüfung nicht bestanden wurde, ausgeschlossen.

⁷ § 68.

(1) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten und künstlerischen Masterarbeiten ist mit „A“ („hervorragend“), „B“ („sehr gut“), „C“ („gut“) oder „D“ („befriedigend“), „E“ („ausreichend“) der negative Erfolg ist mit „F“ („nicht bestanden“) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

5) Zwangsbachelor für Alle

Die Universitäten sollen laut Entwurf berechtigt sein Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien einzurichten. Dabei wird das Master- und Doktoratsstudium nicht mehr als eigenes Studium definiert, sondern als Aufbaustudien auf einen Bachelorabschluss [§49, Abs (2)]⁸. Weiters wird als Voraussetzung zur Zulassung zu einem Masterstudium der Abschluss eines in Frage kommenden Bachelorstudiums verlangt [§59, Abs (5)]⁹.

Damit ist klar, dass alle Studien in Zukunft diesem Drei-Stufen Schema entsprechen sollen, egal ob das mit der Art des Studiums überhaupt vereinbar ist.

Alle Studien sollen aufgebaut sein aus einem Bachelorstudium, welches Voraussetzung ist für ein Masterstudium und dieses ist Voraussetzung für ein Doktoratsstudium. Das Drei-Stufen Schema muss überall eingeführt werden, egal ob sich die Studienrichtungen dafür eignen oder nicht.

6) Verschultes Studium

Ob ein Studium sich überhaupt für eine Bachelorvariante eignet oder nicht ist dabei irrelevant. Wenn nicht, muss entweder wichtiger Inhalt gestrichen werden und/oder durch weitere Verschulung eine schnelleres, unkritischeres und unreflektierteres Studienverhalten erzwungen werden.

Das die weitere Verschulung der Studien mit der Einrichtung von Bachelorstudien einhergeht, zeigt die Erfahrung in vielen Studienrichtung. Um in so kurzer Zeit noch einen sinnvollen Umfang des Studiums anbieten zu können, muss die Lehre unter Druck und Systematisierungszwang angeboten werden. Dabei sind kaum noch individuelle Freiräume möglich.

Ob die Verschulung oder die statistische Erhöhung der AkademikerInnenquote der Grund für das Zwangsbachelor ist, können wohl nur die GestalterInnen dieser Pseudoreform beantworten.

Die Erfahrung zeigt und die Logik sagt, dass die erzwungene Einführung von Bachelorstudien in vielen Bereichen zwingendermaßen zu einer verstärkten Verschulung des Studiums führen muss. Damit werden die Freiräume weiter reduziert und kritisches Hinterfragen weitgehend unmöglich.

⁸ § 49.

(2) Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte, für Masterstudien 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. (...)

(3) Der Arbeitsaufwand für Doktoratsstudien hat 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

⁹ § 59.

(5) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht.

7) Kontingentierung für ausländische Studierende

Zwar nicht neu, aber trotzdem ein Wahnsinn ist diese Regelung im Gesetzesentwurf.

Nach [§58, Abs (4)]¹⁰ ist der Senat berechtigt die Zahl der Zulassungen ausländischer Studierender zu beschränken, um ein schlechtes Betreuungsverhältnis in einer Studienrichtung zu verhindern.

Weiters wird im [§58, Abs (1)]¹¹ als Voraussetzung zur Zulassung die Kenntnis der deutschen Sprache festgelegt.

Gleichzeitig soll die Universitäten aber international werden!?

Der Senat kann bei schlechten Betreuungsverhältnissen in einzelnen Studienrichtungen ausländische Studierende durch Kontingentierung vom Studium ausschließen. Weiters wird als Zulassungsvoraussetzung die Kenntnis der deutschen Sprache verlangt.

8) Finanzierung nicht mehr sichergestellt

Der extern besetzte Universitätsrat muss die vom Rektor zu erstellende, universitätsinterne Budgetzuteilung auf Fakultäten, Institute, Departments usw. genehmigen [§19, Abs (1)]¹². Damit wird bei knappen Finanzmitteln ein interner Verteilungskampf ausgelöst, der gerade für drittmittelschwache Bereiche zur Existenzfrage wird. Das dabei universitätsfremde VertreterInnen aus Politik und Wirtschaft die letzte Entscheidung treffen verschärft die Situation für weniger anwendungs- und marktorientierte Forschungs- und Studienrichtungen noch zusätzlich. So kann jederzeit durch veränderte Marktinteressen oder durch politischen Einfluss die Finanzierung von Studienrichtungen, Forschungsprojekten, Personalstellen, usw. ein Ende haben. Die Folgen liegen auf der Hand. Für Studierende kann es das Ende des Studiums bedeuten, weil ihre Studienrichtung nicht mehr finanziert wird.

Durch knappe Finanzmittel werden universitätsinterne Verteilungskämpfe ausgelöst, die vor allem für drittmittelschwache Bereiche zur Existenzfrage werden. Damit ist von Jahr zu Jahr nicht mehr sichergestellt ob Studienrichtungen weiter finanziert werden, oder ob ein plötzliches Studierende durch ausbleibende Finanzierung droht.

¹⁰ § 58.

(1) Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium setzt voraus: (...) 3. die Kenntnis der deutschen Sprache;

¹¹ § 58.

(4) Der Senat ist berechtigt, auf Grund der Verhältniszahl zwischen Lehrenden und Studierenden in einer Studienrichtung Studienbedingungen festzustellen, die durch die weitere Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3 unvertretbar würden. In diesem Fall hat der Senat festzulegen, wie viele dieser Personen jedes Semester zugelassen werden können, ohne dass unvertretbare Studienbedingungen entstehen, und nach welchen Kriterien die allenfalls zahlenmäßig beschränkte Zulassung erfolgt. (...)

¹² § 19.

(1) Der Universitätsrat hat folgende Aufgaben: (...)

15. Genehmigung des vom Rektorat zu erstellenden jährlichen Vorschlags der Budgetzuteilung;

9) Unflexible Anrechnung von Prüfungen

Anrechnung von Prüfungen, aber auch deren Aufhebung bei mangelhafter Durchführung war bisher Kompetenz des/der Vorsitzenden der Studienkommission. So war sichergestellt, dass ein dezentrales Organ, das die notwendigen Einblicke und Detailkenntnisse hat um Fragen der Prüfungsanrechnung zu beurteilen und den Studierenden auch in heiklen Rechtsfragen (z.B. Berufungen) zu helfen.

Der Entwurf sieht vor [§17, Abs (2)]¹³, dass an jeder Universität nur noch ein zentrales Organ eingerichtet werden soll, welches für Studienangelegenheiten zuständig ist. Diesem zentralen Organ obliegt die Anrechnung von Prüfungen aller Studienrichtungen der gesamten Universität.

Ein zentrales Organ soll für die Anrechnung von Prüfungen für alle Studienrichtungen der gesamten Universität zuständig sein.

10) Fraglicher Rechtsschutz

Dem in der Satzung einzurichtenden Organ für Studienangelegenheiten obliegt auch der Rechtsschutz der Studierenden [§74, Abs (1)]¹⁴. So hat dieses zentrale Organ Prüfungen die Mängel aufweisen per Bescheid aufzuheben. Wichtig dabei ist, dass es keine Vorgaben gibt wie dieses Organ auszusehen hat, wie stark es besetzt sein soll, wie es überhaupt arbeitsfähig sein kann. Das alles wird vom Senat (mit ProfessorInnenmehrheit) in der Satzung festgelegt.

Das Organ das für die Aufhebung von Prüfungen wegen Mängel zuständig ist wird per Satzung, die vom Senat (ProfessorInnenmehrheit) beschlossen wird, eingerichtet. Wie dieses Organ aussehen soll und ob es überhaupt arbeitsfähig ist (somit den Studierenden wirklich Rechtsschutz bieten kann) hängt also vom Senat jeder Universität ab.

¹³ § 17.

(2) In der Satzung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu regeln:(...)
2. Einrichtung eines für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs;

¹⁴ § 74.

(1) Die Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

11) Weniger Prüfungstermine

Die Prüfungsordnung und somit neben den Prüfungsarten auch die Zahl der Prüfungstermine die pro Semester angeboten werden, wird in den Curricula für jede Studienrichtung einzeln geregelt. Die Curricula und damit die Prüfungsordnung (von der vor allem die Studierenden und die ProfessorInnen betroffen sind) wird vom Senat mit ProfessorInnenmehrheit beschlossen [§24, Abs (1)]¹⁵. Ohne den ProfessorInnen Bösartigkeit zu unterstellen liegt auf der Hand, dass es sicher zu keiner Verbesserung für die Studierenden kommen wird. Rechtssicherheit mit Anspruch auf drei Prüfungstermine wird es aber sicher keine mehr geben.

Die Prüfungsordnung und somit die Anzahl der angebotenen Prüfungstermine wird vom Senat mit ProfessorInnenmehrheit festgelegt. Rechtssicherheit und einen Anspruch auf eine Mindestanzahl gibt es nicht.

12) Keine Mitbestimmung bei Studieninhalten

Im Curriculum wird auch der Studienplan geregelt – sprich die Studieninhalte und der Aufbau des Studiums. Nach [§ 24]¹³ werden Curricula vom Senat mit ProfessorInnenmehrheit auf Vorschlag der ProfessorInnen der betreffenden Studienrichtung beschlossen.

Studieninhalte, Studienaufbau, Prüfungsordnung (inkl. Prüfungsarten und Anzahl von Prüfungsterminen) werden von ProfessorInnen auf Vorschlag von ProfessorInnen beschlossen. Die tatsächlich betroffenen Studierenden haben nichts mitzubestimmen.

¹⁵ § 24.

(1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

8. Erlassung und Abänderung der Curricula für Studien und Lehrgänge auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der betreffenden Studienrichtung nach Anhörung des Rektorats und des Universitätsrats;

Zusatz für Studienrichtungsververtretungen:

13) Keine Mitbestimmung bei Personalfragen

a) Berufungsverfahren

Im [§ 93]¹⁶ regelt der Gesetzesentwurf das Berufungsverfahren für ProfessorInnen. Berufungskommissionen mit studentischer Beteiligung der Vergangenheit angehören.

Der Entwurf sieht folgenden Ablauf vor:

ProfessorInnenstellen sind im Entwicklungsplan festzulegen und öffentlich auszuschreiben. Die im Senat vertretenen ProfessorInnen haben allein, ohne Studierende, vier GutachterInnen zu bestimmen, die einen Dreivorschlag abgeben sollen. Die endgültige Entscheidung liegt dann aber allein beim Rektor. Dieser hat die Berufungsverhandlungen zu führen und den Arbeitsvertrag abzuschließen.

b) Habilitationen

Auch bei der Habilitation werden die Studierenden und auch der Mittelbau von den Entscheidungen ausgeschlossen [§ 98]¹⁷.

¹⁶ § 93.

(1) Die fachliche Widmung einer unbefristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan festzulegen. (2) Jede Stelle ist vom Rektorat im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben.

(...)

(3) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs vier - davon drei externe - Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen.

(4) Die vier Gutachterinnen und Gutachter haben gemeinsam einen Besetzungsvorschlag zu erstellen, der die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten ist besonders zu begründen.

(...)

(7) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen und diese dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben. Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zu erheben. Über diese entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid.

(...)

(9) Die Rektorin oder der Rektor führt die Berufungsverhandlungen und schließt mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten den Arbeitsvertrag.

(10) Die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Universität die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das sie oder er berufen wird. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt.

¹⁷ § 98.

(1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach zu erteilen.

(...)

(4) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an das Rektorat zu richten. Dieses hat den Antrag, sofern er nicht mangels Zuständigkeit der Universität zurückzuweisen ist, an den Senat weiterzuleiten. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs vier Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe oder einen externen, als Gutachterinnen oder Gutachtern zu bestellen.

(...)

(6) Die Gutachten und die Stellungnahmen sind dem Rektorat als Grundlage für seine Entscheidung über die Erteilung der Lehrbefugnis zu übermitteln. Gegen den Bescheid des Rektorats ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(...)

Der Gesetzesentwurf sieht vor:

Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis muss an das Rektorat gerichtet werden und ist von dort dem Senat weiterzuleiten. Ausschließlich die ProfessorInnen im Senat haben vier ProfessorInnen des Habilitationsfaches als GutachterInnen zu bestellen. Schlussendlich entscheidet wieder der Rektor allein aufgrund der vorgelegten Gutachten.

Entscheidungen in Berufungsverfahren und Habilitationen werden vom Rektor allein, auf der Basis von Vorschlägen die ein GutachterInnen-Team zu erstellen hat, getroffen. Die GutachterInnen werden ausschließlich von den ProfessorInnen des Senats bestimmt. Studierende und Mittelbau sind hier vom Gesetz gezielt ausgeschlossen. Gremiale Entscheidungen wie bspw. in Berufungskommissionen wird es keine mehr geben.